

Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit, § 309 BGB

Folgende Bestimmungen erklärt § 309 in AGB für unzulässig:

- Kurzfristige Preiserhöhungsklauseln aller Art, Nr. 1.
- Bestimmungen, die Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte nach § 273, 320 BGB ausschließen oder einschränken, Nr. 2.
- Bedingungen, die dem Vertragspartner die Aufrechnung mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung untersagen, Nr. 3.
- Klauseln, die den Verzug ohne Mahnung und Fristsetzung eintreten lassen; Nr. 4.
- Nr. 5 verbietet Pauschalierungsklauseln nicht grds., legt jedoch die inhaltlichen Anforderungen an Schadenspauschalen in AGB fest. Sie sind zulässig, wenn die Pauschale den bei normalem Ablauf zu erwartenden Schaden nicht übersteigt und dem Vertragspartner der Nachweis des geringeren Schadens nicht abschneidet.
- Nr. 6 erklärt Vertragsstrafenklauseln in AGB für unzulässig, in den Fällen, in denen der Vertragspartner die Leistung nicht oder verspätet abnimmt, einschließlich der Lösung vom Vertrag.
- Nr. 7 gilt für Verträge jeder Art und verbietet einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung bei grob fahrlässigem Verhalten (Nr. 7b) des Verwenders oder einer seiner Erfüllungsgehilfen. Im Übrigen ist insoweit auch Nr. 7a zu beachten.

- Nr. 8a sichert dem Vertragspartner im Falle des Verzuges oder Teilverzuges bzw. der Unmöglichkeit oder Teilunmöglichkeit einen durch AGB nicht abdingbaren Bestand an Rechten. Der Verwender soll sich für nicht ordnungsgemäße Vertragserfüllung nicht auch noch freizeichnen können. Das Recht des Vertragspartners, sich im Falle des Verzuges oder der Unmöglichkeit vom Vertrag zu lösen, darf danach durch AGB weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden. Auch darf der Anspruch auf Schadensersatz in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden.
- Nr. 8b erklärt bestimmte Einschränkungen der gesetzlichen Mängelhaftungsrechte für unzulässig. Die aus mehreren Einzelverboten bestehende Vorschrift soll den Vertragspartner vor der Aushöhlung gesetzlicher oder vertraglicher Mängelhaftungsansprüche schützen und sicherstellen, dass das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung auch bei mangelhafter Leistung durch den Verwender durchgesetzt werden kann.
- Entgegen ihrer Überschrift (Laufzeit bei Dauerschuldverhältnissen) erfasst Nr. 9 nur Kauf-, Dienst- und Werkverträge, sofern diese auf die regelmäßige Erbringung von Leistungen gerichtet sind.
- Nr. 10 soll verhindern, dass bei einem Kauf-, Dienst- oder Werkvertrag ein Schuldneraustausch ohne individuelle Zustimmung des Vertragspartners möglich ist. Dem Vertragspartner soll kein unbekannter Dritter aufgezwungen werden können.
- Nr. 11 hat im wesentlichen klarstellenden Charakter: bereits nach den §§ 164 ff BGB gilt, dass ein Vertreter eine Willenserklärung eines anderen abgibt, mithin nicht sich selbst, sondern einen anderen verpflichten will.
- Nr. 12 erklärt ein allgemeines Verbot von Beweislaständerungen zum Nachteil des Vertragspartners. Sie schützt dabei die allgemein geltenden Beweislastregeln in dem von Gesetz und Rspr. anerkannten Umfang.
- Nr. 13 soll verhindern, dass dem Vertragspartner durch übersteigerte Form- oder Zugangserfordernisse Rechtsnachteile entstehen.